

4 PRAKTISCHE GRÜNDE

Gründe für jemanden, etwas zu tun

In der Formulierung von Theorien praktischer oder moralischer Rationalität nimmt der Begriff des *praktischen Grundes* eine herausragende Stellung ein. Praktische Gründe sind Gründe für jemanden, etwas bestimmtes zu tun. Im Alltag sprechen wir von praktischen Gründen, wenn wir Handlungsempfehlungen geben und wenn wir davon reden, was aus der Perspektive eines bestimmten Akteurs in einer bestimmten Hinsicht angemessen oder rational wäre zu tun - was er eben einen Grund hat zu tun. In diesem Sinne kann man sich fragen, ob ein Akteur, sofern er sich moralisch verhalten will, einen Grund hat, wie in Bernard Williams Beispiel seine ertrinkende Frau vor anderen Ertrinkenden zu retten (s. Kapitel 3).

Ich möchte im folgenden versuchen, die Bedeutung des Begriffs des praktischen Grundes genauer zu fassen. Zu diesem Zweck werde ich kurz einige Fragen, die in Moralphilosophie und Handlungstheorie diskutiert werden, erörtern und, wo es notwendig ist, in Thesenform Position beziehen. Hierbei geht es um die Unterscheidung zwischen theoretischen und praktischen Gründen; um die Frage, ob Handlungsrationalität rein instrumenteller Natur ist und die Frage nach der Funktion von praktischen Gründen im Hinblick auf den Begriff des *praktischen Urteils* (beziehungsweise der *Entscheidung*) und auf den Begriff der *Handlung*.

(1) Theoretische und praktische Gründe. Praktische Gründe heißen „praktisch“, weil sie sich von einer anderen Gruppe von Gründen unterscheiden: den theoretischen Gründen. Theoretische Gründe sind Gründe für jemanden, etwas bestimmtes zu glauben, das heißt, es für wahr oder für wahrscheinlich zu halten. Praktische Gründe dagegen sind Gründe für jemanden, etwas bestimmtes zu tun. In diesem Sinne gebrauche ich im folgenden zuweilen (ohne Unterschied) die Formulierungen „X hat einen Grund, p zu tun“ und „Es gibt einen Grund für X, p zu tun“, formal: „G (X, Xp)“ [‘Es gibt einen Grund für X, dass X p tut’].¹⁰ Der Unterschied zwischen praktischen und

¹⁰ Ich erwähne die unterschiedlichen Formulierungen, weil man hier eine Unterscheidung zwischen „X hat einen Grund, p zu tun“ und „Es gibt einen Grund für X, p zu tun“ ziehen könnte. Diese Unterscheidung verläuft wie folgt: Wenn ich den Wunsch habe, heute Abend ins Kino zu gehen, der Film aber sehr gut besucht ist, dann *gibt* es einen Grund für mich, Karten vorzubestellen. Ob ich aber auch einen Grund *habe*, Karten vorzubestellen, hängt davon ab, ob ich weiß, dass der Film gut besucht ist. - Meiner Meinung nach ist es - auch aus Gründen der Ökonomie - zweckmäßig, hinsichtlich der Zuschreibung praktischer Gründe nicht zwischen „Es gibt einen Grund für X“ und „X hat einen Grund“ zu unterscheiden und stattdessen davon

theoretischen Gründen lässt sich einfach verdeutlichen. Wenn das Barometer fällt, ist es wahrscheinlich, dass es regnet. Wer sieht, dass das Barometer fällt, und weiß, dass das fallende Barometer Regen anzeigt, hat einen Grund zu glauben, dass Regen wahrscheinlich ist. Aus dem, was man sieht oder weiß, also aus Überzeugungen, folgt jedoch logisch gesehen nichts hinsichtlich dessen, was zu tun vernünftig ist. Denn zwar mag es vernünftig sein, einen Schirm mitzunehmen, wenn es nach Regen aussieht - trotzdem aber verhält sich derjenige, der ohne Schirm aus dem Haus geht, nicht unlogisch, sondern unvernünftig. Es gibt Regeln der Alltagsvernunft, die es einem gebieten, sich vor dem Regen zu schützen - aber es gibt keine Regeln der Logik, die den Schluss von „Es wird wahrscheinlich regnen“ auf „Also muss man einen Schirm mitnehmen“ nahelegen. Wer keinen Wert darauf legt, sich mit einem Schirm vor dem Regen zu schützen, der handelt eben ‘unvernünftig’. Eines Fehlers im logischen Schließen jedoch kann man ihn deshalb offenkundig nicht bezichtigen. Die reine Tatsache, dass das Barometer fällt, ist nicht notwendig für jeden ein Grund, einen Schirm mitzunehmen. Daher muss zwischen theoretischen und praktischen Gründen unterschieden werden. Praktische Gründe sagen uns, was man zu tun einen Grund hat; sie können nicht auf theoretische Gründe, die angeben, warum etwas wahr oder wahrscheinlich ist, reduziert werden.¹¹ Es erübrigt sich an dieser Stelle, die These von der Unterschiedlichkeit theoretischer und praktischer Gründe im Detail zu verteidigen. Da keines der Argumente der folgenden Kapiteln von der Verteidigung dieser These

auszugehen, dass das Vorhandensein eines *Weges der vernünftigen Überlegung* (vgl. Kap. 9, Abschn. 1), der von den Wünschen des Akteurs zu der betreffenden Handlung führt, eine notwendige Bedingung für die Zuschreibung eines praktischen Grundes ist. Ferner möchte ich dafür argumentieren, dass Wünsche, die auf einem Irrtum beruhen, keinen Grund für jemanden konstituieren, etwas bestimmtes zu tun. Wenn ich also heute Abend ins Kino gehen will und *fälschlich glaube*, auch ohne Vorbestellung noch Karten zu bekommen, dann *gibt* es für mich nicht nur in Wirklichkeit keinen Grund, mich ohne Vorbestellung auf den Weg zu machen, sondern ich *habe* auch keinen Grund, dies zu tun - selbst wenn ich glaube, einen solchen Grund zu haben. (vgl. Kap. 9, Abschn. 1)

¹¹ Eine detaillierte Argumentation für die These, dass praktische Gründe sich von theoretischen Gründen kategorial unterscheiden, führt Grice (1978), der die beiden Fälle miteinander vergleicht: „If someone asks, „Why ought I to do x?“ we reply by giving him a reason. But it is a reason for him to do x, not a reason for him to think that he ought to do x.“ (1978, 215) „One of the advantages of accepting the concept of reason for acting as *sui generis* is that it enables us to answer the question how practical ought-judgments are „connected“ with action.“ (217, dazu s.o., Abschn. 5)

abhängt, nehme ich, wie die meisten Philosophen dies tun¹², die Unterscheidung zwischen praktischen und theoretischen Gründen als gegeben hin.

(2) Gründe und Wünsche. Eine weitere Frage hängt mit der Unterscheidung zwischen praktischen und theoretischen Gründen eng zusammen: die Frage, inwiefern praktische Rationalität und praktische Gründe relativ zu den *Wünschen* des betreffenden Akteurs sind. Jemand, der der Auffassung ist, dass nur derjenige einen Grund hat, etwas bestimmtes zu tun, der entsprechend motiviert ist, also den entsprechenden Wunsch hat, dies zu tun, wird auch die Unterscheidung zwischen praktischen und theoretischen Gründen akzeptieren. Wünsche nämlich sind keine Voraussetzung dafür, dass jemand einen Grund hat, etwas zu glauben, während sie, der genannten Auffassung zufolge, aber eine Voraussetzung dafür sind, dass jemand einen Grund hat, etwas zu tun. Jemand, der hingegen der Meinung ist, dass auch derjenige einen Grund haben kann, etwas bestimmtes zu tun, der nicht in der entsprechenden Hinsicht motiviert ist, wird daher vielleicht auch die Unterscheidung zwischen praktischen und theoretischen Gründen nicht anerkennen. Seiner Meinung nach betreffen sowohl theoretische wie praktische Gründe Tatsachen, nicht Motivation oder Wünsche.

Hinter der philosophischen Frage nach dem Zusammenhang von Gründen und Wünschen verbirgt sich zudem ein alltägliches praktisches Anliegen: Wie weit können wir, wenn wir uns auf die Rationalität berufen, jemanden kritisieren, wenn es um die Frage geht, was er einen Grund hat zu tun? Wenn wir sagen, jemand, X, hat einen Grund, etwas, p, zu tun, dann können wir damit zwei verschiedene Gedanken zum Ausdruck bringen. Wir können damit meinen, dass X p tun soll, in dem Sinne, dass es rational geboten ist für X, p zu tun - egal, ob X selbst irgendeine Neigung (einen *Wunsch* oder eine *Proeinstellung*¹³) hat, p zu tun. Eine zweite Möglichkeit ist, dass wir

¹² Eine Ausnahme macht hier Thomas Scanlon in *What we owe to each other* (1998, Kap. I, 1).

¹³ Der philosophische Wunschbegriff, auf den ich mich hier und im folgenden beziehe, ist weiter gefasst als die umgangssprachliche Rede von Wünschen. Ein anderer Ausdruck für den philosophischen Wunschbegriff ist „Proeinstellung“. Dieser Begriff umfasst neben dem Wünschen im engeren Sinne auch die Werte oder die „Wünsche höherer Ordnung“ eines Akteurs (vgl. Frankfurt 1971; Jeffrey 1974; Schiffer 1976; Peacocke 1985; Anderson 1994). Der Begriff der *Proeinstellung* dient, wie Donald Davidson, der diesen Begriff eingeführt hat, erläutert, als Platzhalter für etwas, das der Handelnde selbst in einer Handlung „gesehen bzw. zu sehen geglaubt hat: ein Merkmal, eine Folge oder ein Aspekt der Handlung, die der Handelnde gewollt, gewünscht, geschätzt hat, die ihm teuer gewesen ist, die ihm pflichtgemäß, nützlich, obligatorisch oder angenehm vorgekommen ist.“ (Davidson (1963) 1985a, 19) Unter Proeinstellungen

sagen wollen, X habe von sich aus, nach Maßgabe seiner eigenen, internen Standards oder aus seiner Sicht einen Grund, p zu tun. Diese beiden Möglichkeiten, von einem Grund für jemanden, etwas zu tun zu sprechen, stehen in offenem Widerspruch zueinander. Einmal sagen wir von Leuten, dass sie einen Grund haben, sogar unvernünftige Dinge zu tun, insofern sie dies wünschen, und das andere Mal sagen wir, dass sie keinen Grund haben, diese Dinge zu tun, nur weil sie dies wünschen. Dieser Widerspruch basiert nun nicht darauf, dass es einfach unterschiedliche Möglichkeiten gibt, den Begriff des praktischen Grundes zu definieren - dies wäre ein bloßer Streit um Worte - sondern vielmehr auf der Unterschiedlichkeit der Ansichten darüber, was jemand einen Grund hat zu tun: Sind die Standards, an die wir, wenn wir rational handeln, notwendig gebunden sind, lediglich zweckrationalen Charakters (wie der sogenannte „Internalist“ sagt) - oder umfassen diese auch weitergehende Überlegungen wie etwa moralische Gebote (wie der „Externalist“ meint)¹⁴? Ein Vertreter der letztgenannten Ansicht würde dafür argumentieren, praktische Gründe nicht durch das Schema „G (X, Xp)“, sondern durch das Schema „G (Xp)“ darzustellen: ‘Es gibt - nicht für X, sondern schlechthin - einen Grund, dass X p tut’. Ich verwende im folgenden die voraussetzungsärmere, weil inklusivere Form der Darstellung G (X, Xp)¹⁵, ohne jedoch zunächst explizit für diese „internalistische“ Position zu argumentieren.¹⁶

„fallen Wünsche, Begehren, Impulse, Reize und eine große Vielfalt von moralischen Ansichten, ästhetischen Grundsätzen, ökonomischen Vorurteilen, gesellschaftlichen Konventionen, von öffentlichen und privaten Zielen und Werten, insoweit diese als auf Handlungen einer bestimmten Art bezogene Einstellungen eines Handelnden gedeutet werden können. Das Wort ‘Einstellung’ erfüllt hier eine gewaltige Aufgabe, denn es muss nicht nur permanente Charakterzüge erfassen, die sich im Verhalten eines ganzen Lebens zeigen, wie etwa die Liebe zu Kindern oder der Hang zu lärmender Geselligkeit, sondern auch die flüchtigste Laune, wie der plötzliche Wunsch, den Ellbogen einer Frau zu berühren. Im allgemeinen dürfen Proeinstellungen nicht als - sei es noch so kurzfristige - Überzeugungen aufgefasst werden, wonach jede Handlung einer bestimmten Art ausgeführt werden soll bzw. lohnend oder unter Berücksichtigung aller Umstände wünschenswert sei. Im Gegenteil, es kann z.B. sein, dass jemand sein ganzes Leben lang die Marotte hat, einen Farbtopf austrinken zu wollen, ohne je - nicht einmal in dem Augenblick, in dem er dem Drang nachgibt - zu glauben, dass es die Sache wert ist.“ (20)

¹⁴ Die Terminologie des Externalismus bzw. Internalismus in Bezug auf praktische Gründe geht zurück auf eine Debatte, die von Bernard Williams Aufsatz „Internal and external reasons“ ((1980) 1981; vgl. auch 1995a. 1995b) ausgelöst wurde; vgl. aber auch schon Nagel 1970, Kap. 2 f.

¹⁵ G (Xp) kann durch das Schema G (X, Xp) dargestellt werden: G (Y, Xp). G (X, Xp) kann jedoch nicht durch G (Xp) dargestellt werden.

¹⁶ Erst in Kapitel 9 argumentiere ich für den ‘Internalismus’

(3) Praktischer Grund und praktisches Urteil/Entscheidung. Wenn jemand einen Grund hat, etwas zu tun, und keine konkurrierenden Gründe hat, dies nicht zu tun oder etwas anders zu tun, und ihn auch niemand an der Tat hindert - heißt das dann, dass eine *Notwendigkeit* besteht, dass er die Handlung ausführt? Können Gründe einen Akteur in irgendeiner Hinsicht zu Handlungen 'zwingen'?

Zunächst muss einer naheliegenden Verwechslung vorgebeugt werden. Wenn man jemandem einen praktischen Grund zuschreibt, dann ist damit nichts darüber gesagt, wie dieser in der gegebenen Situation richtig *urteilt* oder sich richtig *entscheidet*. (Ich verwende *urteilen* und *entscheiden* hier als Synonyme; vgl. Anm. 25.) In allen Situationen haben wir viele Gründe, ganz unterschiedliche Dinge zu tun, und nur die wenigsten Dinge, die wir einen Grund haben zu tun, können wir jemals realisieren. Praktische Gründe und Urteile oder Entscheidungen spielen vielmehr ganz unterschiedliche Rollen im Prozess der Handlungserklärung. Das Urteil ist das Ergebnis, zu dem ein Akteur typischerweise im Laufe einer *praktischen Überlegung* kommt, wenn er, was er Grund hat, zu tun, abwägt, um sich zu entscheiden. Wie die Begriffe des Urteils und der Entscheidung aber schon nahelegen, besteht keine logische Verbindung zwischen dem, was ein Akteur Grund hat zu tun, und den Urteilen und Entscheidungen, die er fällt. Wenn jemand einen Grund hat, p zu tun, und einen Grund, q zu tun, und keine weiteren Gründe, dann heißt dies zunächst nichts anderes, als dass er sich eben zwischen p und q entscheiden muss.

Nun gibt es aber den besonderen Fall, dass ein Akteur nur einen einzigen Grund hat, etwas bestimmtes, p, zu tun. Er hat keine Gründe, die gegen die Ausführung von p oder für die Ausführung einer anderen Handlung sprechen. Und also, möchte man sagen, besteht eine *Notwendigkeit*, dass er p tut. Alles andere wäre irrational - er hätte keinen Grund, es zu tun. Einen Grund zu haben, p zu tun, bedeutet deshalb auch, dass man dann, wenn keine weiteren Gründe vorliegen, p tut, oder sich aber irrational verhält. In diesem Sinne können praktische Gründe als *prima facie*-Verpflichtungen oder auch einfach als *prima facie*-Gründe bezeichnet werden¹⁷, wobei „prima facie“ hier

¹⁷ Diese Redeweise von den *prima facie*-Gründen hat sich in Anlehnung an David Ross' Terminologie der *prima facie*-Verpflichtungen herausgebildet. Ross definiert "(...) '*prima facie* duty' or 'conditional duty' as a brief way of referring to the characteristic (quite distinct from that of being a duty proper) which an act has, in virtue of being of a certain kind (e.g. the keeping of a promise), of being an act which would be a duty proper if it were not at the same time of another kind which is morally significant." (Ross 1930, 19)
McNaughton & Rawling (s. Kapitel 6) verwenden in einigen Aufsätzen an dieser Stelle den Begriff „ceteris paribus“ (1991; 1992), den sie allerdings dann (1993, 82) durch „prima facie“ ersetzen.

nicht, wörtlich übersetzt, als „auf den ersten Blick“ verstanden werden muss, sondern im Sinne von „abgesehen von allen übrigen Gründen“¹⁸.

Hier stellt sich natürlich auch die Frage, ob irrationales Handeln in dem Sinn, dass jemand nur einen Handlungsgrund hat, und zwar den Grund, p zu tun, und dennoch nicht p, sondern q tut, überhaupt möglich ist. So vertreten einige Autoren in dieser Sache die Auffassung, dass wenn X einen Grund hat, p zu tun, X rationalerweise nicht nur (prima facie) p tun soll, sondern dass, wenn X einen Grund hat, p zu tun, und keine anderen Gründe, die gegen die Ausführung von p sprechen, daraus analytisch folgt, dass X p tut. So schreibt zum Beispiel Griffiths ((1958) 1971): „... Believing one ought to do something is, in the absence of countervailing factors, to do it.“ (177) Ähnlich fragt

Donald Davidson hat diese Konzeption von prima facie-Gründen in seinem Aufsatz zur sogenannten Willensschwäche, in dem er sich mit der Möglichkeit des Handelns und des Entscheidens wider besseres Urteil befasst, kritisiert ((1970) 1985b; vgl. auch 1982). Die Entscheidung, die unter Berücksichtigung von prima facie-Gründen zustande komme, sei, wie er meint, gleichfalls eine prima facie-Entscheidung. Wie er bemerkt, besteht nämlich ein logischer Unterschied zwischen den prima facie-Gründen und den Absichten, die ein Akteur am Ende fasst. Gesetzt den Fall, fragt Davidson, ein Akteur hätte einen prima facie-Grund, p zu tun, und einen prima facie-Grund, q zu tun: Was hat dieser Akteur insgesamt einen Grund, zu tun? Möglicherweise entscheidet er sich für p. Diese Entscheidung beruht aber auf der Grundlage der prima facie-Gründe. Er hat deshalb, prima facie, insgesamt betrachtet einen Grund, p zu tun: *prima facie* (X hat insgesamt Grund, p zu tun).

Mit Davidsons Worten: „In der logischen Grammatik ist ‘prima facie’ kein auf Einzelsätze bezogener Operator und erst recht kein Prädikat von Handlungen, sondern bezieht sich auf Satzpaare, die als Moralurteil und Grund (...) aufeinander bezogen werden können.“ (67) Wo der Grund ein prima facie-Grund ist, ist auch das Urteil ein prima facie-Urteil, selbst wenn es mehrere prima facie-Gründe mit einbezieht. Diesen Schluss kann man freilich akzeptieren, ohne die Rede von den prima facie-Gründen aufzugeben.

¹⁸ In der Literatur ist auch von „pro tanto-Gründen“ die Rede. Der Einwand, der mit Bezug auf diese pro tanto-Gründe gegen die prima facie-Konzeption praktischer Gründe angeführt wird besagt, dass letztere die Rationalität praktischer Dilemmata nicht hinreichend erklären könne. Für Dilemmata ist es charakteristisch, dass es nicht nur, wie in anderen Situationen, prima facie-Gründe dafür gibt, eine andere Handlung auszuführen, sondern eine spezielle Art von Gründen, die weder durch andere Gründe noch durch eine Entscheidung ‘ausgestochen’ werden können. (Vgl. Dancy 1993, 180 und Kagan 1989, 47-64) Gewöhnliche prima facie-Gründe können nicht in Konflikt miteinander geraten: Es ist kein Widerspruch, wenn jemand einen Grund hat, p zu tun, und einen Grund hat, nicht-p zu tun. Hinsichtlich jener anderen Gründe aber soll ein Widerspruch möglich sein. So charakterisiert Susan Hurley in *Natural Reason* (1989) den Unterschied zwischen prima facie-Gründen und pro-tanto Gründen wie folgt: „The term ‘*prima facie*’ seems appropriate for reasons that are like the reasons given by relational probabilities in that they can’t come into ultimate conflict with each other (...) *Prima facie* reasons are like rules of thumb, that give us reasons provisionally but may turn out not to apply when we learn more about the situation at hand, in which case they have no residual reason-giving force. (...) Conflicting reasons for action such as justice and kindness aren’t *prima facie* in the sense that, like rules of thumb, they seem to give reasons to do acts that would be just or kind, but may turn out not to when we learn more about the situation. (...) The term ‘*pro tanto*’ seems appropriate to describe such reasons, which might conceivably come into ultimate conflict with one another (...).“ (133 f.)

Thalberg (1971): „If a person has reasons to do something, and none against it; if he has no competing reason to do something else instead; and if he is not prevented from acting; then does it follow logically that he will act when he believes the occasion is suitable?“ (233). Griffiths und Thalberg identifizieren demnach das *praktische Urteil* mit der *Entscheidung* (oder dem *Handlungsvorsatz*) und lassen daraus wiederum die *Handlung* folgen. Die These ist: (a) Wenn X einen Grund hat, p zu tun, und er hat keine weiteren Gründe, dann folgt daraus logisch, dass er das Urteil fällt, p zu tun, das heißt, sich entscheidet, p zu tun, woraus wiederum (b) folgt, dass er, sofern nichts ihn hindert, p tut. Die Begründung für den ersten Teil der These, (a), ist, dass X so urteilen muss, wie er urteilt - denn er hat keinen Grund, ein anderes Urteil zu fällen. Die Frage ist nun, ob es nicht dennoch möglich ist, sich anders zu entscheiden (das heißt, anderes zu beabsichtigen), als man geurteilt hat. Da die Entscheidung über die Frage, ob ein solches Handeln wider besseres Urteil möglich ist, die Argumentation der folgenden Kapitel nicht tangiert, wird zwischen *Urteil*, *Entscheidung* und *Vorsatz* im folgenden, um unnötige Begriffsvermehrung zu vermeiden, nicht unterschieden.

(4) Gründe, weshalb jemand etwas tut. Auf Gründe beziehen wir uns nicht nur als Ausgangspunkte für die praktische Überlegung, sondern auch dann, wenn wir Handlungen erklären, und zwar sowohl im nachhinein wie zum Zeitpunkt ihres Geschehens. Wir sprechen dann nicht von „einem Grund für X, p zu tun“, sondern von dem „Grund, weshalb“ oder „aus dem“ oder „mit dem X p tut“. Wenn man von ‘dem Grund, mit dem X p tut’ spricht, dann impliziert dies, dass die Handlung p stattfindet, während, wenn von ‘einem Grund für X, p zu tun’ die Rede ist, es dahingestellt bleibt, ob X p tut oder nicht. Wenn wir den Grund angeben, aus dem jemand etwas bestimmtes tut, dann nennen wir gewöhnlicherweise zwei Dinge: die *Absicht* (auch: die *Intention*, den *Handlungsvorsatz* oder den *Willen*) des Akteurs, ein bestimmtes Ziel, q, zu verwirklichen, und das *Wissen* des Akteurs, dass, um q zu realisieren, p vonnöten ist. Diese beiden Elemente sind sowohl notwendig wie hinreichend, um zu erklären, warum jemand etwas bestimmtes tut. Hat ein Akteur die Absicht, etwas zu tun, dann ist kein weiteres Element mehr nötig, welches erklärt, was die Handlung motiviert, sie in Gang setzt. Deshalb kann man sagen, dass wenn ein Akteur sich entschieden hat, das heißt, wenn er die Absicht gefasst hat (zum Zeitpunkt t) p zu tun, und es hindert ihn nichts daran, daraus logisch folgt, dass X (zum Zeitpunkt t) p tut. Diese These folgt analytisch aus dem Begriff der *Absicht*. Wenn wir X die Absicht zuschreiben, (zu t) die Handlung p zu tun, dann heißt dies, dass wir glauben, dass X, wenn er nicht daran gehindert wird,

(zu t) die Handlung p ausführt. Tut er dies nicht, revidieren wir unsere Behauptung und stellen fest, dass X offenbar nicht die Absicht gehabt hatte, (zu t) p zu tun.¹⁹ Der Zeitfaktor t ist ein notwendiger Bestandteil der genannten Regel. Absichten erkennt man daran, dass der betreffende Akteur versucht, seine Absicht in die Tat umzusetzen. Wenn nun aber jemand die vage Absicht hat, irgendwann einmal eine Weltreise zu machen, dann folgt daraus nicht, dass er die Reise je unternimmt. Schließlich kann er sie immer wieder aufs neue verschieben, ohne dabei seine Absicht zu ändern. Nur Absichten, die auf die Ausführung einer Handlung zu einem bestimmten Zeitpunkt bezogen sind, ziehen es mit logischer Notwendigkeit mit sich, dass der Akteur auch versucht, seine Absicht zu verwirklichen. Tut er es nicht, dann kann ihm auch nicht die entsprechende Absicht zugeschrieben werden.

Die Unterscheidung zwischen den zwei 'Arten' von Gründen, dem Grund, *aus dem* oder *mit dem* jemand etwas tut auf der einen und dem Grund, den jemand hat, etwas zu tun, auf der anderen Seite, lässt auch Überschneidungen zu. Das, was in der Überlegung ein Grund für X ist, p zu tun, kann auch der Grund werden, mit dem X p tut. Umgekehrt ist jeder Grund, mit dem X p tut, auch ein Grund für X, p zu tun - denn mit welchem Grund sollte X sonst handeln, wenn nicht mit den Gründen, die bereits in der Überlegung, was zu tun ist, eine Rolle gespielt haben? Praktische Gründe der Form „ein Grund für X, p zu tun“ können daher handlungsrelevant sein; sie sind dies aber, im Unterschied zu den Gründen, aus denen X p tut, nicht notwendig.

¹⁹ Die Etablierung einer logischen Verbindung zwischen Absichten und Handlungen rührt vom sogenannten praktischen Syllogismus her - dem Versuch, ein logisches Schema zu finden, vor dessen Hintergrund unsere Alltagspraxis der Erklärung von Handlung verständlich wird. Die Erklärung „Ich gehe nicht aus dem Haus, *weil* ich einen Telefonanruf erwarte“ ließe sich im Sinne eines solchen Syllogismus ausbuchstabieren als „Ich habe die Absicht, einen Telefonanruf entgegenzunehmen und ich weiß, dass ich dazu in der Wohnung bleiben muss“. Die Bedeutung des *weil* wäre dieser Interpretation zufolge die einer logischen Notwendigkeit: Aus der Tatsache, dass ich die Absicht habe, den Anruf entgegenzunehmen, und dass ich weiß, dass ich dazu in der Wohnung bleiben muss, folgt (logisch), dass ich zuhause bleibe. Das *weil* nennt hier sowohl die hinreichenden als auch die notwendigen Bedingungen für die Handlung.

